Gemeinsamer V e r m e r k des MELUR und des AfPE (Stand: 17. Dezember 2015)

**Masten über Knicks**
**– Grundsätze zum Planungsverfahren und**
**zum naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis (Ausnahme)**

A) Grundsätze – Planungsverfahren

- Die Trassierung von Masten erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sowie denen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG.

- Bei der Trassierungsplanung (beginnend mit der Entwurfsplanung) werden die Netzbetreiber frühzeitig bekannte und begründete Forderungen der Grundstückseigentümer zu einer Stellung von Masten über Knicks prüfen und in den Planfeststellungsunterlagen berücksichtigen.

  Maßstab der Prüfung sind:
  - Liegt eine Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer vor?
  - Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG gegeben (z.B. Abwägung zwischen o.g. Vermeidungs-/Minimierungsgebot und eigentumsrechtlichen Belangen, erforderliche Kompensierbarkeit des Knickeingriffs)?
  - Ergeben sich unverhältnismäßige zusätzliche Aufwendung (z.B. wesentliche Kostensteigerungen durch deutlich abweichende Mastformen) für den Netzbetreiber?

- Die gemäß der o.g. Prüfung mögliche Stellung von Masten über Knicks wird im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung oder einer Beseitigung/Zerstörung des Knicks als Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG mit den Planfeststellungsunterlagen beantragt.
  Grundsätzlich können zusammenfassende Begründungen erfolgen.

- Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachte weitere Forderungen nach einer Stellung von Masten über Knicks werden im obigen Sinne geprüft und der Abwägung zugeführt.

- In begründeten Einzelfällen ist auch eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG möglich.

B) Grundsätze – naturschutzrechtliches Kompensationserfordernis (Ausnahme)

Grundsätzlich sind erhebliche Beeinträchtigungen in das gesetzliche geschützte Biotop „Knick“ zu vermeiden und zu minimieren. Dies erfolgt u.a. durch die Ausnutzung aller zumutbaren technischen Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Mastfüße sowie einer Gründung mittels Punktfundamenten (z.B. Pfahlgründungen).

Fallkonstellationen:

a) Stellung eines Mastes über den Knick ohne erhebliche Beeinträchtigung des Knicks:

→ Keine Ausnahme und keine naturschutzrechtliche Kompensation erforderlich

b) Stellung eines Mastes über den Knick mit temporären und lokal begrenzten erheblichen Beeinträchtigungen
   - Einmaliger vorzeitiger Rückschnitt außerhalb des regulären Pflegezeitraums
   - Errichtung von Punktfundamenten (z.B. Pfahlgründungen) inkl. notwendiger temporärer Baugruben im Bereich des Knicksaums und des Knickwallfußes

→ Ausnahme und naturschutzrechtliche Kompensation (Verhältnis 1:0,2) erforderlich

c) Stellung eines Mastes über den Knick mit weitergehender erheblicher Beeinträchtigung oder mit begründeter notwendiger vorheriger Beseitigung des Knicks

→ Ausnahme erforderlich
   - Der Umfang der weitergehenden Beeinträchtigung oder Beseitigung ist auf das zwingend erforderliche Minimum zu beschränken.

→ naturschutzrechtliche Kompensation im Verhältnis 1:2 (Neuanlage) erforderlich
→ Zusätzlich Wiederherstellung des Knicks unter dem Mast
   - Die Stellung von einem Mastfuß im wiederhergestellten „Knick“ ist unter Ausnutzung aller zumutbaren technischen Möglichkeiten zu verhindern.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 ff. BNatSchG bleiben unberührt.